

Indikation der Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 3 EnWG
Stadtwerke Annweiler (mit Queichhambach, Wernersberg und Gossersweiler-Stein)
Gültig ab 1. Januar 2026

1. Preise für die Nutzung des Netzes mit registrierender Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreissystem

Entnahme	Benutzungsstunden < 2.500		Benutzungsstunden > 2.500	
	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelpunkts spannung	14,49	8,04	186,44	1,17
Umspann ung	15,21	8,43	195,81	1,21
Niederspann ung	23,29	8,88	188,70	2,26

Berechnungsgrundlage sind die zeitgleiche Höchstleistung und die bezogene Arbeit der Entnahmestelle. Netzverluste sind im Netzentgelt enthalten. Weichen Mess- und Entnahmeebene voneinander ab, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042).

1.2 Monatsleistungspreissystem

Monatspreissystem nach § 19 Abs. 1 StromNEV für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht.

Entnahme	Leistungspreis € / kW und Monat	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelpunkts spannung	31,07	1,17
Umspann ung	32,64	1,21
Niederspann ung	31,45	2,26

2. Preise für die Nutzung des Netzes ohne Leistungsmessung

Entnahme	Grundpreis € / Zählpunkt und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Niederspann ung	60,00	10,60

3. Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

3.1 Entnahmestellen mit Leistungsmessung (mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Entnahme	Benutzungsstunden < 2.500		Benutzungsstunden > 2.500	
	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Modul 1* - Umspann ung	15,21	8,43	195,81	1,21
Modul 1* - Niederspann ung	23,29	8,88	188,70	2,26

Entgeltreduktion Modul 1*	€ / Jahr
Pauschal	146,73

Das Entgelt kann auch mit Berücksichtigung der pauschalen Reduktion nicht unter 0 Euro sinken.

3.2 Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Entgelt für Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach	Grundpreis € / Zählpunkt und Jahr	Netzentgeltreduktion € / Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Modul 1* - Pauschale Netzentgeltreduktion	60,00	146,73	10,60
Modul 2* - Prozentuale Netzentgeltreduktion	0,00	---	4,24
Modul 1 + 3* - Pauschale Niedriglasttarifstufe			4,24
Netzentgeltreduktion + zeitvariables Standardlasttarifstufe	60,00	146,73	10,60
Netzentgelt Hochlasttarifstufe			13,61

Das Entgelt kann auch mit Berücksichtigung der pauschalen Reduktion nicht unter 0 Euro sinken.

Zeitfenster für Modul 3	gültig vom 01.01.2026 bis 31.12.2026
Zeitfenster Niedrilafttarif	von 01:00 Uhr bis 07:15 Uhr
Zeitfenster Hochlasttarif	von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr
in allen übrigen Zeiten gilt der Standardlasttarif	

3.3 Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

Entgelt für Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung	Grundpreis € / Zählpunkt und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Speicherheizung, Wärmepumpe, sonstige mit vor dem 01.01.2024 geschlossener Vereinbarung nach § 14a EnWG*	0,00	2,04

*) Entsprechend der Festlegung zu Netzentgelten (BK8-22/010-A) bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gemäß Festlegung BK6-22-300.

3.4 Entnahmen durch öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß § 17 Abs. 6 StromNEV

Entnahme	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Mischpreis ct / kWh
Umspannung 20/0,4 kV	195,81	1,21	---
Niederspannung	---	---	5,99

Der Preis für Entnahmen durch öffentliche Straßenbeleuchtung wird gemäß § 17 Abs. 6 StromNEV berechnet und basiert auf dem Leistungs- und Arbeitspreissystem der Umspannung 20/0,4 kV. Die Umsetzung der Preisregelung erfolgt in der Niederspannung über die Anwendung eines Mischpreises. Dabei wird mit den veröffentlichten Leistungs- und Arbeitspreisen (>= 2.500 h/a) über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet. Der Mischpreis wird auf Basis einer Brenndauer von 4.100 Stunden im Jahr

4. Netznutzungspreise für die Reserveinanspruchnahme

Entnahme	bestellte Netzreservekapazität		
	0 bis 200h/a € / kW und Jahr	200 bis 400h/a € / kW und Jahr	400 bis 600h/a € / kW und Jahr
Mittelpunktn	72,47	86,96	101,46
Umspannung	76,12	91,34	106,56
Niederspannung	97,06	116,47	135,88

5. Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

5.1 Registrierende Leistungsmessung

	€ / Zählpunkt und Jahr
Zähler Mittelpunktn	647,79
Wandlersatz Mittelpunktn	226,89
Zähler Niederspannung (einschl. Umspannung)	572,63
Wandlersatz Niederspannung (einschließlich Umspannung)	16,81

Die Preise für den Messstellenbetrieb der Entnahmestellen mit Leistungsmessung beinhalten monatliche Ablesungen der Zähler.

5.2 Standardlastprofil-Zähler

	€ / Zählpunkt und Jahr jährliche Ablesung
Einfachtarifzähler	7,56
Doppeltarifzähler	7,56
Zuschlag für Wandler	16,81
Zuschlag für Schaltgerät	7,98

Die Preise für den Messstellenbetrieb der Standardlastprofil-Zähler beinhalten eine jährliche Ablesung der Zähler. Für eine unterjährige zusätzliche Ablesung wird ein zusätzliches Ableseentgelt berechnet.

5.3 Standardlastprofil-Zähler unterjährige Messung

	€ / Zählpunkt und Jahr halbjährliche Ablesung	€ / Zählpunkt und Jahr vierteljährliche Ablesung	€ / Zählpunkt und Jahr monatliche Ablesung
Einfachtarifzähler	11,72	20,04	53,32
Doppeltarifzähler	11,72	20,04	53,32

6 . Konzessionsabgabe, gesetzliche Umlagen und Umsatzsteuer

		ct / kWh
Konzessionsabgabe	§ 2 Abs 2 Nr. 1a KAV	0,61
	§ 2 Abs 2 Nr. 1b KAV	1,32
	§ 2 Abs 3 Nr. 1 KAV	0,11
KWK-Umlage	nicht privilegierte Letztverbraucher	gemäß § 26 KWKG in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 17f EnWG in der jeweils gültigen Fassung für die ersten 1.000.000 kWh über 1.000.000 kWh über 1.000.000 kWh
Offshorenetzumlage	nicht privilegierte Letztverbraucher	
Aufschlag für besondere Netznutzung	Letztverbrauchergruppe A' Letztverbrauchergruppe B' Letztverbrauchergruppe C' Letztverbrauchergruppe nach § 21 EnFG	
	siehe Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber	

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe gemäß KAV, gesetzlichen Umlagen und der zum Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer (19%). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung war die Höhe der Umlagen noch nicht bekannt.

Die Kunden der Letztverbrauchergruppe C' müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.

Nähere Informationen zu den Umlagen finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (<http://www.netztransparenz.de>).

7 . Baukostenzuschüsse nach § 11 NAV

Der Netzbetreiber ist nach § 11 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) berechtigt, von einem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) zur teilweisen Deckung der wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatoren zu erheben, sofern die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt.

Die Höhe des aktuellen Baukostenzuschusses finden Sie auf unserer Internetseite.